

# Verein „Unser Hemmehübel“

## Satzung

### Art. 1

#### Name, Sitz und Wirkung

Unter dem Namen „Náš Kopec“ / “Unser Hemmehübel“ (im Folgenden als Verein benannt) besteht ein Verein mit dem Sitz auf der Anschrift: „Náš Kopec, z.s“., Brtníky 276, 407 60 Brtníky, Tschechische Republik. Der Verein wird neben diesen Namen auch das Logo zu verwenden, dessen Muster in Anhang Nummer 1 angegeben ist.

Der Verein ist aktiv auf dem gesamten Gebiet der Tschechischen Republik.

### Art. 2

#### Charakter des Vereins

Der Verein ist eine freiwillige, nicht-staatliche und nicht gewinnorientierte Vereinigung von Bürgern im Sinne des Gesetzes Nr. 83/1990 Slg. über die Assoziation der Bürger. Der Verein ist eine juristische Person nach tschechischem Recht.

### Art. 3

#### Ziele des Vereins

Die grundlegende Ziele sind:

- Hauptaufgabe des Vereins ist der Schutz von Natur und Landschaft
- Schutz der Umwelt

- Entwicklung der Sächsischen Schweiz und des Böhmisches Niederlandes
- Schutz, Wiederherstellung und Entwicklung der kulturellen, historischen und geistigen Werte
- Erneuerung der Traditionen sowie Denkmalpflege und deren Dokumentation
- Ausstellungs-, Messe- und Publikationstätigkeit
- Entwicklung des Tourismus

#### Art. 4

#### Die Formen der Vereinstätigkeit

Die Formen der Tätigkeit sind insbesondere:

- Aktivitäten im Natur-, Landschaft- und Umweltschutz
- Kauf und Erwerb von Immobilien und Mobilien zum Zwecke des Schutzes und der Pflege
- Wiederherstellung von historischen und kulturellen Denkmälern
- Veranstaltung von gesellschaftlichen Aktionen, themenbezogener Ausstellungen und Galerien
- Betreiben eines Verlages, Geschäftstätigkeit und Vermittlertätigkeit
- Werbung, Verkaufsförderung und Marketing
- Beratung und Erstellen von Expertisen
- Organisation von Sammlungen und Wohltätigkeitsveranstaltungen
- Teilnahme an Verwaltungsverfahren zu Fragen der Umwelt, der Natur und Landschaft
- Aufklärungs- und Verschönerungstätigkeit

- Erbringung der Dienstleistungen im Tourismus

## Art. 5

### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person, die das 15. Lebensjahr vollendet hat. Mitgliedschaft beginnt mit der Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrags und der Zustimmung durch den Ausschuss. Als Nachweis der Mitgliedschaft wird ein Mitglieds-Ausweis ausgestellt.
2. Mitglied des Vereins hat das Recht:
  - an Mitgliederversammlungen teilzunehmen
  - an den Wahlen zum Vorstand teilzunehmen sowie zu einem Vorstandsmitglied zu gewählt werden
  - Vorschläge, Fragen oder Beschwerden, die die Vereinsangelegenheiten betreffen, an dem Vorstand oder an die Mitgliederversammlung einzureichen
  - sich an praktischen Tätigkeiten des Vereins zu beteiligen
  - die Aktivitäten des Vereins finanziell und materiell zu unterstützen
3. Mitglied ist dazu verpflichtet
  - die Satzung des Vereins zu achten und zu befolgen
  - die Interessen des Vereins zu vertreten und seine Tätigkeit zu unterstützen
  - an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und zur Verbesserung der Arbeit des Vereins beizutragen
4. Mitgliedschaft wird aufgelöst durch
  - Austritt. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.

- den Tod
  - Auflösung des Vereins
  - durch Auflösung der Mitgliedschaft durch die zuständigen Gremien des Vereins im Falle einer schweren Verletzung der Satzung (insbesondere für wiederholte Abwesenheit auf den Sitzungen)
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft trägt keine finanzielle oder Eigentumsrechte auf.
6. Ehrenmitglied des Vereins kann jeder sein, der Interesse an der Zusammenarbeit hat und bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Ehrenmitglieder haben die in Artikel 5 Nr. 2 aufgeführten Rechte, Verpflichtungen im Sinne des Artikel 5 Nr. 3 obliegen dem Ehrenmitglied nicht.

## Art. 6

### Organisationsstruktur

Die Struktur des Vereins besteht aus:

- Mitglieder und Ehrenmitglieder
- Ausschuss
- Vorsitzende

## Art. 7

### Organe des Vereins

#### A. Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins die ist Mitgliederversammlung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, um

- die Statuten des Vereins und Änderungen dieser Satzung zu genehmigen
- den Ausschuss zu wählen
- den Jahresbericht mit der Jahresabrechnung für das Vorjahr zu genehmigen
- das Konzept des Vereins und seine Ziele für die nächste Periode zu bestimmen
- über die eventuelle Auflösung des Vereins zu entscheiden

2. Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom Ausschuss einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss wird von Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder angenommen sein; jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Ausschuss hat die Pflicht, eine Mitgliederversammlung vor Ablauf des 1 Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies beantragen. Wenn die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird die Ersatzmitgliederversammlung 30 Minuten nach dem geplanten Beginn der regelmäßigen Mitgliederversammlung einberufen. Während der Ersatzmitgliederversammlung werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.

## B. Ausschuss

1. Der Ausschuss ist das ausführende Organ des Vereins. Der tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Er billigt vom Vorsitzende vorgelegten Voranschlag, entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern einschließlich der Ehrenmitglieder und die Beendigung der Mitgliedschaft, erfüllt die Aufgaben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden. Für die Annahme des Beschlusses ist die Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern notwendig.

2. Der Ausschuss hat fünf Mitglieder, seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Ausschusses in geheimer Abstimmung. Die Mitgliedschaft im Ausschuss kann sich wiederholen. Jedes Ausschussmitglied kann die Sitzung des Ausschusses einberufen.

## C. Vorsitzende

1. Die Ausschussmitglieder wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie berufen ihn auch ab.
2. Der Vorsitzende ist für die Umsetzung der Entscheidungen des Ausschusses und den reibungslosen Ablauf der Vereinstätigkeit verantwortlich, er schließt im Namen des Vereins kontrahiert Verträge und anderweitige Abkommen, bereitet Materialien für die Sitzungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung vor, beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, reagiert auf Impulse von Mitglieder und auch von außen. Jedes Jahr stellt der Vorsitzende den Voranschlag und legt es dem Ausschuss.
3. Jedes Jahr entwirft der Vorsitzende ein Konzept für die Aufgaben des Folgejahres und legt ihn dem Ausschuss zur Genehmigung vor. Ferner erstellt er einen Jahresbericht über das vergangene Jahr mit dem Jahresabschluss und legt ihn zur Genehmigung der Mitgliederversammlung vor.

### Art. 8

#### Handeln im Namen des Vereins

1. Im Namen des Vereins handeln der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses unabhängig.
2. Im Fall von Verträgen und sonstigen Verpflichtungen mit der Pflicht von Finanz- oder Vermögenstransaktionen ist die vorherige Zustimmung von drei Fünfteln der Mitglieder des Ausschusses erforderlich. Die Zustimmung in Form belegbaren Schriftverkehrs (z.B. E-Mail) ist ausreichend.

### Art. 9

#### Finanzwirtschaft des Vereins

1. Der Ausschuss ist für die Verwaltung des Vereins verantwortlich. Der Verein wirtschaftet entsprechend ausgeglichen oder mit einen

Überschussjahresbudget, welches vom Vorsitzende festgelegt wird und vom Ausschuss zu genehmigen ist.

2. Der Ausschuss kann einen Schatzmeister aus der Mitte der Mitglieder des Vereins zu ernennen, der für die Sicherung der laufenden finanziellen Verpflichtungen, die Rechnungslegung sowie die Sicherung der Leistung der Steuerpflicht verantwortlich ist.

3. Einkommen des Vereins bestehen aus Beiträgen seiner Mitglieder, Spenden, Subventionen, Zuschüssen und Tätigkeitseinnahmen.

4. Die Ausgaben sind auf die Verwirklichung der Ziele des Vereins gerichtet.

5. Die Funktionen des Ausschuss-Mitglieds und Vorsitzenden erfolgen ohne Entgelt.

6. Wenn es die Durchführung von Projekten erfordert, kann der Verein Mitglieder und andere Personen als Mitarbeiter zum Vertragslohn einstellen.

## Art. 10

### Finale und Übergangsbestimmungen

1. Der Verein kann eine interne Organisationsordnung und eine Geschäftsordnung des Vereins auflegen.

2. Die konstituierende Sitzung wird innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Vereins einberufen.

3. In der ersten dreijährigen Laufzeit ab dem Tag der Eintragung des Vereins sind die Mitglieder des Ausschuss die Gründungsmitglieder des Vorbereitungskomitees, dh. diese Personen nehmen an der konstituierenden Sitzung teil.